

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*

MonitoringAusschuss.at

28. Mai 2013

Stellungnahme zum
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens
geändert wird, und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz zur Reform der
Verwaltung des Schulwesens des Bundes geändert werden (Schulbehörden
– Verwaltungsreformgesetz 2013)

Der Monitoringausschuss, dem die Überwachung der Einhaltung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. III Nr. 155/2008) für Bundesangelegenheiten übertragen wurde (§ 13 Bundesbehindertengesetz) hat den vorliegenden Entwurf nach Recherche des Büros erhalten und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung des Entwurfs legt sehr anschaulich dar, welche Kostenersparnisse die Zusammenlegung von Zuständigkeiten birgt. Dieses – wenig überraschende – Faktum würde gerade auch in die Zusammenlegung von Sondereinrichtungen und Regelschulen schlagend werden, wo man die Kostenersparnisse der Separation für die Unterstützung eines inklusiven und barrierefreien Bildungssystems zum Nutzen aller Kinder einsetzen könnte. In diesem Kontext verweist der Monitoringausschuss auf einschlägige Studien und seine Stellungnahmen vom Juni 2010 und Dezember 2012,¹ die unter anderem die Notwendigkeit der Ressourcenumschichtung und deren Potenzial thematisieren.

Die vorgeschlagene Regelung des Artikel IV zu Dienstpostenplänen unterstreicht die Unterscheidungen, die im derzeit geltenden System getroffen werden und zu dessen Erhaltung auch getroffen werden müssen. Der Monitoringausschuss sieht darin weder eine Annäherung an die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst & Kultur selbst formulierten Zusagen im „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 - Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ noch der Verpflichtungen, die sich aus der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben. Fakt ist, dass die Umsetzung eines inklusiven und barrierefreien Schulsystems unter anderem eine Neuregelung von Klassenschülerhöchstzahlen zur Folge haben muss, die den

¹ „Inklusive Bildung“ vom 10. Juni 2010, „Barrierefreie Bildung für alle“ vom 10. Dezember 2012; beide <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

Anforderungen der Lernenden, aber auch der Lehrenden, gerecht wird; davon ist die Novellierung weit entfernt. Weiters scheint die Möglichkeit, die Kompetenzen und Zuständigkeiten in Richtung Inklusion auszubauen, völlig zu fehlen.

Der Monitoringausschuss sieht trotz der im Nationalen Aktionsplan Behinderung formulierten Zusagen, im vorliegenden Novellenentwurf keine Annäherung an ein inklusives und barrierefreies Schulsystem.

Für den Ausschuss:

Die Vorsitzende